

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich südlich von Beringhauser Klause

VERFAHRENSVERMERKE

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den 02.04.2015

gez. H.-J. Vedder
Kreisvermessungsleiter

(Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 29.01.2015 beschlossen, dass südlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Beringhauser Klause eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden soll.

Meschede, den 27.03.2015

Bürgermeister: gez. Uli Hess
Schriftführer/-in: gez. Christian Schodrok

(Siegel)

VEREINFACHTES VERFAHREN GEM. § 13 BauGB: BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme während einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.02.2015 bis einschließlich 11.03.2015 gegeben worden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Nr. 02 vom 04.02.2015.

Meschede, den 27.03.2015

Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

VEREINFACHTES VERFAHREN GEM. § 13 BauGB: BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.02.2015 um Stellungnahme bis zum 11.03.2015 gegeben worden.

Meschede, den 27.03.2015

Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 26.03.2015 über die vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den 27.03.2015

Bürgermeister: gez. Uli Hess
Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Ergänzungssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensvermerken am 26.03.2015 beschlossen.

Meschede, den 27.03.2015

Bürgermeister: gez. Uli Hess
Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

(Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Ergänzungssatzung am 07.04.2015 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 08.04.2015

Bürgermeister: gez. Uli Hess

(Siegel)

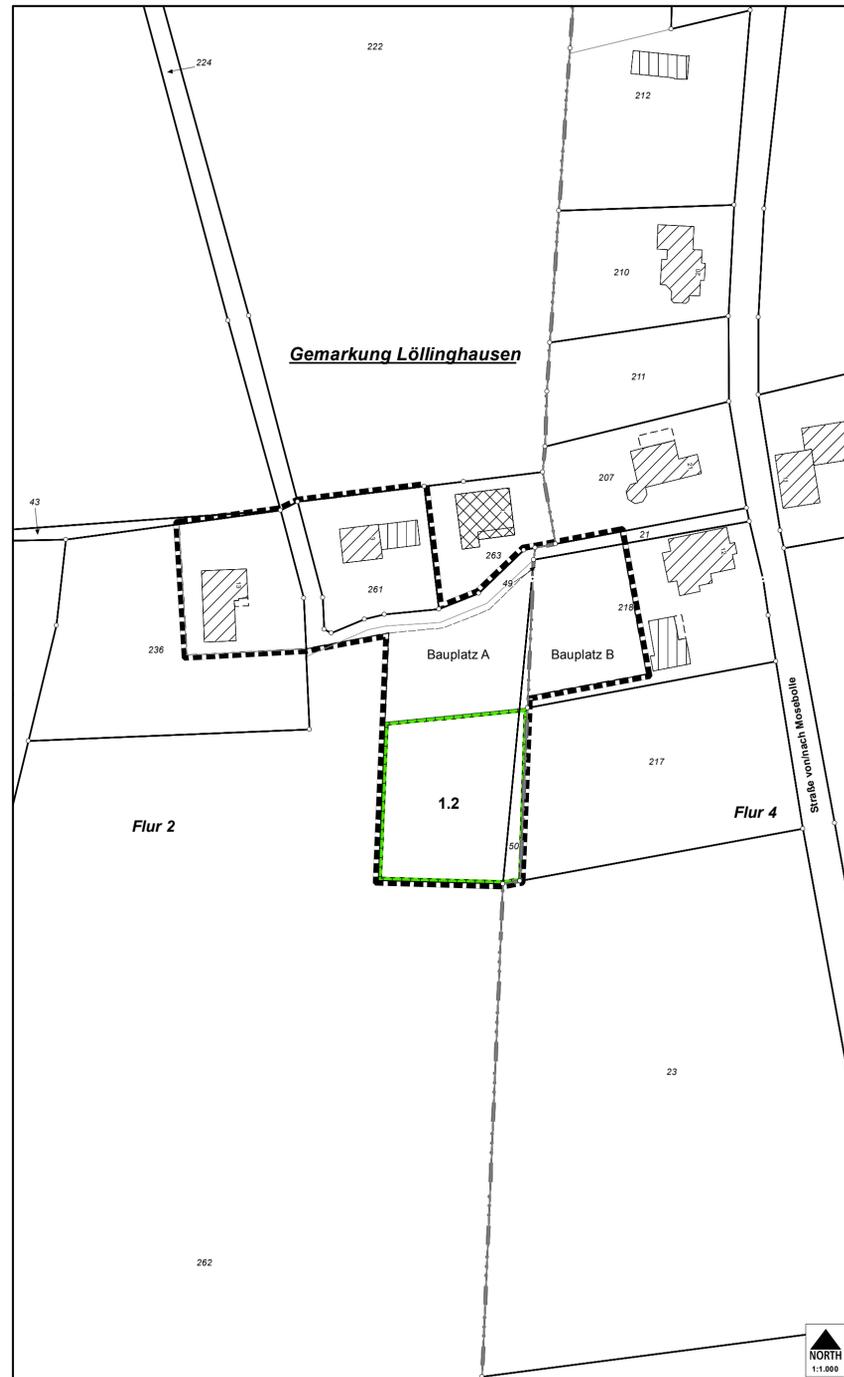
BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Teil A - PLANZEICHNUNG

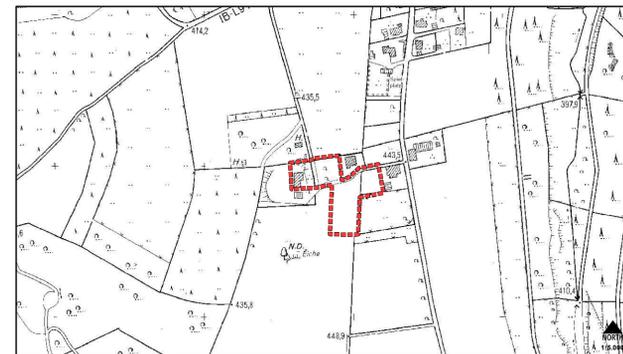


Teil B - TEXT

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Satzung über einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen sind (Ergänzungssatzung), am 26.03.2015 beschlossen.

§ 1

1. Die Grenzen dieser Ergänzungssatzung sind in dem nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.



§ 2

1. Festsetzungen

Gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

1.1 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie dazugehörige Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB) für die in den einbezogenen Außenbereichsflächen im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB projektierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Überbauung.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - privat - Anzupflanzende Streuobstwiese:
Es sind 17 Obstbäume zu pflanzen, Hochstämme, 1. Verzweigung mind. in 1,80 m Höhe, Pflanzdichte: 1 Baum je 10 m x 10 m Grundfläche.

Für die Anpflanzung von Obstbäumen seien folgende Arten benannt und empfohlen:
Bodenständige, hochstämmige virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990, soweit diese für die Höhenlagen des Hochsauerlandes geeignet sind wie folgt:

Äpfel:

Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleur, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Nordhausen, Winterrambur

Birnen:

Doppelte Philippsbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne

Süßkirschen:

Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschensämling (wurzelecht)

Pflaumen / Zwetschen:

Hauszwetsche (großfruchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche

Walnüsse:

alle gängigen Sorten, Walnuss-Sämlinge (wurzelecht)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

1.3 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken (§ 9 Abs. 1a BauGB)

a) Den Eingriffen im Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 2, Flurstücke 262 tlw., 49 und 50 tlw. (= "Bauplatz A") ist die Ausgleichsfläche 1.2 mit der darin fixierten Ausgleichsmaßnahme zugeordnet.

b) Außerhalb des Geltungsbereiches sind den Eingriffen auf dem Eingriffsgrundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstück 218 tlw. (= "Bauplatz B") folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald/ Nichtwirtschaftswald in der Forstabteilung 37G (tlw.) im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 1.464 Biotoppunkten. Die Lage dieser Forstabteilung ist in der Anlage zur Begründung kenntlich gemacht. Die Kompensationsgeldzahlung des Vorhabenträgers oder der Grundeigentümerschaft ist unmittelbar nach der Nutzungsaufnahme für das erste Vorhaben im privaten Eingriffsgrundstück - gerechnet nach der Rechtskraft dieser Ergänzungssatzung - fällig und durch städtebaulichen Vertrag zu sichern oder durch Bescheid über die Satzung der Kreis- und Hochschulstadt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB vom 25.09.2009, abzurufen.

1.4 Maßgeblich für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Bauplatz A (Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 2, Flurstücke 262 tlw., 49 und 50 tlw.) ist die Fläche außerhalb der Streuobstwiese (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

2. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- vorh. Gebäude
- vorh. Flurstücksgrenzen
- 262 vorh. Flurstücksnummer
- Flur 2 vorh. Flurnummer
- Nordpfeil

3. Hinweise

a) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

b) In jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile oder untergeordnete Gebäudeteile geplant werden, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden übersteigen, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra 1 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, durchzuführen, indem dieser Stelle die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zugeleitet werden.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDER
DER BÜRGERMEISTER



KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDER

Der Bürgermeister

gez. Uli Hess

Uli Hess

ERGÄNZUNGSSATZUNG

für den Bereich
südlich von Beringhauser Klause

Fachbereich
Planung und Bauordnung

gez. Klaus Wahle

Klaus Wahle
- Fachbereichsleiter -

Aufgestellt: 08.01.2015	Sachbearbeiter: Bernd Quast	Plannummer:	
Geändert: 05.03.2015	Erstellt von: Kersten Eickelmann		
Geändert:	Maßstab: 1 : 1.000		23